

SG_GERICHTE B 2017/119 vom 22. Juni 2017

SG Gerichte, 2017-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2017_119

FR: SG_GERICHTE B 2017/119 du 22 juin 2017

IT: SG_GERICHTE B 2017/119 del 22 giugno 2017

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen, Art. 17 Abs. 2 IVöB. Vergabe Sanitäranlagen für die Sanierung und Erweiterung der Geriatrischen Klinik. Die Angebote der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin wurden bei den Qualitätskriterien gleichermassen mit der maximalen Punktzahl bewertet. Ausschlaggebend für den Zuschlag war mithin der Preis. Nach Vornahme von Preiskorrekturen am Angebot der Beschwerdeführerin, mit denen sie sich in der Beschwerde nicht auseinandersetzt, war das Angebot der Beschwerdegegnerin das klar billigere und erhielt den Zuschlag. Die Beschwerde erscheint nicht als ausreichend begründet. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird darum abgewiesen. Trotz anwaltlicher Vertretung hat die Vergabebehörde als verfügendes Gemeinwesen keinen Anspruch auf Entschädigung ausseramtlicher Kosten (Präsidentialverfügung Verwaltungsgericht, B 2017/119).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 22.06.2017 B 2017/119 Saint-Gall Verwaltungsgericht
22.06.2017 B 2017/119 San Gallo Verwaltungsgericht 22.06.2017 B 2017/119

Öffentliches Beschaffungswesen, Art. 17 Abs. 2 IVöB. Vergabe Sanitäranlagen für die Sanierung und Erweiterung der Geriatrischen Klinik. Die Angebote der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin wurden bei den Qualitätskriterien gleichermassen mit der maximalen Punktzahl bewertet. Ausschlaggebend für den Zuschlag war mithin der Preis. Nach Vornahme von Preiskorrekturen am Angebot der Beschwerdeführerin, mit denen sie sich in der Beschwerde nicht auseinandersetzt, war das Angebot der Beschwerdegegnerin das klar billigere und erhielt den Zuschlag. Die Beschwerde erscheint nicht als ausreichend begründet. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird darum abgewiesen. Trotz anwaltlicher Vertretung hat die Vergabebehörde als verfügendes Gemeinwesen keinen Anspruch auf Entschädigung ausseramtlicher Kosten (Präsidentialverfügung Verwaltungsgericht, B 2017/119).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.